

**Zielvereinbarung zur barrierefreien Dienstleistung der Personenbeförderung  
(Shuttleverkehr zwischen Flughafen Frankfurt-Hahn – Flughafen Frankfurt sowie  
Flughafen Frankfurt-Hahn und Mainz Hauptbahnhof)**

*zwischen*

**BOHR Omnibus GmbH,  
ORN Omnibusverkehr Rhein-Nahe GmbH,  
Flughafen Frankfurt-Hahn GmbH,  
Fraport AG, Frankfurt Airport Services Worldwide**

*und den*

**Organisationen und Selbsthilfegruppen behinderter Menschen  
in Rheinland-Pfalz, die nachstehend aufgeführt sind:**

- a) *Arbeitsgemeinschaft der Diakonischen Werke Rheinland-Pfalz e.V.*
- b) *Deutscher Gewerkschaftsbund Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.*
- c) *Deutsche Rheuma-Liga Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.*
- d) *Landesarbeitsgemeinschaft Rheinland-Pfalz Selbsthilfe Behinderter e.V.*
- e) *Landesarbeitsgemeinschaft Süd des Deutschen Psoriasis Bundes e.V.*
- f) *Landesblinden- und Sehbehindertenverband Rheinland-Pfalz e.V.*
- g) *Landesverband der Gehörlosen Rheinland-Pfalz e.V.*
- h) *Landesverband für Körper- und Mehrfachbehinderte Rheinland-Pfalz e.V.*
- i) *Landesverband Rheinland-Pfalz der Lebenshilfe f. Menschen mit geistiger Behinderung e.V.*
- j) *Netzwerk für Selbstbestimmung u. Gleichstellung in Rheinland-Pfalz*
- k) *Pro Retina Deutschland e.V. in Rheinland-Pfalz*
- l) *Sozialverband Deutschland Landesverband Rheinland-Pfalz-Saarland e.V.*
- m) *Sozialverband VdK Rheinland-Pfalz e.V.*
- n) *Zentrum für Selbstbestimmtes Leben behinderter Menschen, ZsL Mainz e.V.*

*wird folgende Zielvereinbarung auf der Grundlage des Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen (BGG) und des Landesgesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen (LGGbehM) geschlossen:*

## § 1

### Zielbereiche, Ziele und Zielerwartungen

- (1) *Die Vereinbarung gilt für die Busverbindung zwischen den Flughäfen Frankfurt (Fraport) und Frankfurt-Hahn (bedient durch die Firma Bohr Omnibus GmbH) sowie Mainz-Hauptbahnhof – Flughafen Frankfurt-Hahn (bedient durch die Firmen Bohr Omnibus GmbH und ORN Omnibusverkehr Rhein-Nahe GmbH).*
- (2) *Als Grundlage dient die Definition von Barrierefreiheit laut § 4 BGG und § 2 Abs. 3 LGGbehM: "Barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für behinderte Menschen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe auffindbar, zugänglich und nutzbar sind."*

## § 2

### Ziele

*Ziel ist es, eine ununterbrochende barrierefreie Beförderungsmöglichkeit zwischen den Flughäfen Frankfurt und Frankfurt-Hahn zu erreichen. Dazu werden folgende Maßnahmen vereinbart:*

1. *Am Busbahnhof Flughafen Frankfurt, Flughafen Frankfurt-Hahn und an der Haltestelle des Shuttle-Verkehrs am Mainzer Hauptbahnhof wird je ein hydraulisch betriebener Rollstuhllift (Firma Herkules, Sonderanfertigung mit Ausklapprampe in das Fahrzeug mit 170 cm Länge) angeschafft und stationiert. Die Anschaffungskosten werden wie folgt übernommen:*
  - *ORN Omnibusverkehr Rhein-Nahe GmbH: 100 % der Anschaffungskosten eines Liftes (maximal 6.000,- €) gegen Nachweis,*
  - *Firma Bohr Omnibus GmbH: 50 % der Anschaffungskosten eines Liftes gegen Nachweis,*
  - *Flughafen Frankfurt-Hahn GmbH: 50 % der Anschaffungskosten eines Liftes gegen Nachweis,*
  - *Fraport AG: 50 % der Anschaffungskosten eines Liftes gegen Nachweis,*

- Sozialverband VdK Rheinland-Pfalz: 50 % der Anschaffungskosten eines Liftes gegen Nachweis,
- die Deutsche Rheuma-Liga Landesverband Rheinland-Pfalz e.V. und der Landesblinden- und Sehbehindertenverband Rheinland-Pfalz e.V. beteiligen sich einmalig mit je 300,- Euro,
- die LAG Rheinland-Pfalz Selbsthilfe Behinderter e.V. beteiligt sich einmalig mit 600,- Euro.

Die Lifte werden Eigentum einer noch zu gründenden Gesellschaft des bürgerlichen Rechts (GbR). Sitz der Gesellschaft wird beim Sozialverband VdK Rheinland-Pfalz e.V., Kaiserstraße 62, 55116 Mainz sein.

2. Die GbR hat somit für alle Lifte die Pflicht zur fachgerechten Bedienung, zur Durchführung der Wartung und zur Reparatur.

Die Verpflichtung zur fachgerechten Bedienung haben auch diejenigen Verbände und Unternehmen, welche die Lifte tatsächlich nutzen.

Die Beauftragung der Wartung und der Reparatur der Lifte sowie die Überwachung der korrekten Durchführung der Wartung und Reparatur erfolgt durch die GbR.

Für den Lift am Flughafen Frankfurt-Hahn übernimmt die Flughafen Frankfurt-Hahn GmbH die regelmäßige Sichtkontrolle. Etwaig auftretende Mängel und Schäden an dem Lift werden umgehend der GbR gemäß § 2 Ziffer 1 mitgeteilt. Die GbR stellt die Flughafen Frankfurt-Hahn GmbH von etwaigen Ersatzansprüchen Dritter frei. Weder die GbR noch Dritte können der Flughafen Frankfurt-Hahn GmbH gegenüber Ersatzansprüche aus der verspäteten oder unzureichenden Mitteilung über Mängel und Schäden an dem Lift geltend machen.

Die Flughafen Frankfurt-Hahn GmbH übernimmt die nachgewiesenen jährlichen Wartungskosten bis zu maximal 400,- € pro Jahr für den Lift am Flughafen Frankfurt-Hahn gegen den schriftlichen Nachweis der Beauftragung. Nach Durchführung der Wartung ist die genaue Abrechnung vorzulegen und ein möglicher Differenzbetrag auszugleichen. Die Firma Bohr Omnibus GmbH übernimmt die Betriebshaftpflichtversicherung für den Lift am Flughafen Frankfurt-Hahn.

Für den Lift am Flughafen Frankfurt übernimmt die Firma Bohr Omnibus GmbH die jährlichen Wartungskosten und die Betriebshaftpflichtversicherung.

*Für den Lift am Hauptbahnhof Mainz übernimmt die Firma Bohr Omnibus GmbH die jährlichen Wartungskosten, die Firma ORN Omnibusverkehr Rhein-Nahe GmbH die Betriebshaftpflichtversicherung.*

*Eine Vereinbarung über die anfallenden Reparaturkosten besteht bisher nicht. Die Frage der Übernahme der eventuell über die Wartungskosten hinaus anfallenden Reparaturkosten wird in der unter § 3 Absatz 1 genannten Arbeitsgruppe erklärt. Die Kostenübernahme für ein Unternehmen kann nur entstehen, wenn das Unternehmen an dem Abstimmungsprozess beteiligt war und der hieraus resultierenden Kostentragungspflicht zugestimmt hat. Die Übernahmeerklärung der Reparaturkosten ist als Nachtrag zu diesem Vertrag schriftlich festzuhalten und allen Vertragspartnern bekannt zu geben.*

- 3. Die Firma Bohr Omnibus GmbH wird drei Busse aus dem Bestand umrüsten, die bei Bedarf auf die Mitnahme von Rollstuhlnutzerinnen und –nutzern eingerichtet werden. Die Eintiegsbreite beträgt 75 cm. Die Firma Bohr Omnibus GmbH prüft die Anschaffung von zwei Reisebussen mit fahrzeuggebundener Einstiegshilfe. Eines für den Linienverkehr, eines für den Charterverkehr.*
- 4. Die Firma ORN Omnibusverkehr Rhein-Nahe GmbH setzt bis Ende 2008 zwei Busse ein, die bei Bedarf in Verbindung mit den Hebeliften auf die Mitnahme von Rollstuhlnutzerinnen und –nutzern eingerichtet sind.*
- 5. Bei der Neubeschaffung von Bussen ist auf die kontrastreiche Ausstattung und der Kennzeichnung der Stufen zu achten.*
- 6. Die Fahrer/Innen sind angehalten die Haltestellen rechtzeitig anzusagen. Zur Orientierung der blinden und sehbehinderten Fahrgäste sollen die Orte mit den Haltestellen bei der Einfahrt in die Orte genannt werden. Beispiel: "Mainz, nächste Haltestelle Hauptbahnhof!"*
- 7. Die Fahrerinnen und Fahrer der Busse werden nach Einweisung den Einstiegsservice durchführen. Die Fahrerinnen und Fahrer werden erstmalig nach Möglichkeit durch die Herstellerfirma der Lifte zur Bedienung der Lifte geschult. Weitere Schulungen erfolgen eigenständig durch die Busunternehmen. Dabei werden sie von den Verbänden behinderter Menschen unterstützt.*
- 8. Bei einer Voranmeldung von drei Tagen werden die Busse wunschgemäß eingesetzt. Die Voranmeldung erfolgt über die gleichen Wege, mit denen auch eine reguläre Fahrt gebucht werden kann (Internet, Telefon etc.).*

9. *Die beteiligten Verbände erklären sich bereit, für weitere Fragen zur Barrierefreiheit, insbesondere für blinde und sehbehinderte Menschen und für gehörlose Menschen zur Verfügung zu stehen.*

### **§ 3**

#### **Regeln der Zusammenarbeit**

- (1) *Eine Arbeitsgruppe aus den Verbänden und den beteiligten Unternehmen trifft sich regelmäßig, mindestens einmal pro Jahr, um die Umsetzung der Zielvereinbarung zu steuern.*
- (2) *Die Geschäftsstelle liegt bis auf weiteres beim Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen, Referat 643-2, Gleichstellung, Selbstbestimmung, Barrierefreiheit.*
- (3) *Beschlussfassungen finden einstimmig statt.*
- (4) *Für jegliche Kommunikation inklusive aller rechtsgeschäftlichen Erklärungen aller Vertragspartner ist das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen (MASGFF) Erklärungsempfänger. Eine dem MASGFF gegenüber zugewandene Erklärung gilt allen Vertragspartnern gegenüber als zugewandene.*

### **§ 4**

#### **Laufzeit**

*Die Laufzeit der Zielvereinbarung beträgt 5 Jahre und beginnt mit Letztunterzeichnung des Vertrages. Diese Zielvereinbarung kann jeweils um weitere 3 Jahre verlängert werden, wenn nicht mindestens ein Vertragspartner 6 Monate vor Ablauf der Zielvereinbarung kündigt. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Die Umsetzung der Maßnahmen soll mit Beginn der Laufzeit der Zielvereinbarung stattfinden.*

*Die Zielvereinbarung endet ebenfalls bei Erlöschen der Liniengenehmigung gemäß Personenbeförderungsgesetz für die Linie Flughafen Frankfurt-Hahn – Flughafen Frankfurt (Bohr Omnibus GmbH) oder Flughafen Frankfurt-Hahn – Mainz Hauptbahnhof (Bohr Omnibus GmbH und Omnibusverkehr Rhein-Nahe GmbH). Das Erlöschen der Liniengenehmigung muss dem Erklärungsempfänger gemäß § 3 Absatz 4 schriftlich nachgewiesen werden. Der*

*Erklärungsempfänger hat die Vertragspartner von dem Erlöschen der Genehmigung schriftlich in Kenntnis zu setzen.*

## **§ 5**

### **Außerordentliche Kündigung**

*Die Vereinbarung kann aus wichtigem Grund außerordentlich gekündigt werden. Diese außerordentliche Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform sowie die Angabe des wichtigen Grundes.*

## **§ 6**

### **Information über den Stand der Zielerfüllung**

*Die Unternehmen BOHR Omnibus GmbH, ORN Omnibusverkehr Rhein-Nahe GmbH, Flughafen Frankfurt-Hahn GmbH und Fraport AG informieren die Verbände über den Stand der Umsetzung.*

## **§ 7**

### **Schlussbestimmung**

- (1) Die Zielvereinbarung steht unter dem Vorbehalt der Gültigkeit der Konzession für den Linienverkehr.*
- (2) Weitere Unternehmen für andere Linien können der Zielvereinbarung beitreten.*
- (3) Die Wirksamkeit des Beitritts eines Unternehmens oder Verbandes zu dieser Zielvereinbarung hängt von der vorherigen schriftlichen Mitteilung über den gewünschten Beitrittswilligen an die übrigen Vertragspartner ab. Diese Mitteilung muss den Namen sowie die Adresse der juristischen Person, den jeweiligen Vertretungsberechtigten und das Datum des Eintritts enthalten.*
- (4) Änderungen und Ergänzungen dieser Zielvereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses selbst. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.*

- (5) *Die Vertragsparteien sind sich darin einig, dass der Text dieser Zielvereinbarung, ihre Änderung oder Aufhebung im Zielvereinbarungsregister des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin, veröffentlicht wird. Die Vereinbarungspartner wissen, dass innerhalb von vier Wochen nach der Bekanntmachung im Zielvereinbarungsregister des Bundes andere nach diesem Gesetz anerkannte Verbände das Recht haben, der Zielvereinbarung beizutreten.*

Mainz, den .....

---

BOHR Omnibus GmbH

---

Arbeitsgemeinschaft der Diakonischen Werke Rheinland-Pfalz e.V.

---

ORN Omnibusverkehr Rhein-Nahe GmbH

---

Deutscher Gewerkschaftsbund Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.

---

Flughafen Frankfurt-Hahn GmbH

---

Deutsche Rheuma-Liga Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.

---

Fraport AG, Frankfurt Airport Services Worldwide

---

Landesarbeitsgemeinschaft Rheinland-Pfalz Selbsthilfe Behinderter e.V.

---

Landesarbeitsgemeinschaft Süd des  
Deutschen Psoriasis Bundes e.V.

---

Landesblinden- und Sehbehinderten-  
verband Rheinland-Pfalz e.V.

---

Landesverband der Gehörlosen  
Rheinland-Pfalz e.V.

---

Landesverband für Körper- und Mehr-  
fachbehinderter Rheinland-Pfalz e.V.

---

Landesverband Rheinland-Pfalz der  
Lebenshilfe f. Menschen mit geistiger  
Behinderung e.V.

---

Netzwerk für Selbstbestimmung u.  
Gleichstellung in Rheinland-Pfalz

---

Pro Retina Deutschland e.V. in Rheinland-  
Pfalz

---

Sozialverband Deutschland  
Landesverband Rheinland-Pfalz-  
Saarland e.V.

---

Sozialverband VdK Rheinland-Pfalz e.V.

---

Zentrum für Selbstbestimmtes Leben  
behinderter Menschen, ZsL Mainz e.V.